

**Satzung  
über die Benutzung der Räume im Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde  
einschließlich der Gebührenordnung**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. Seite 154) i.V.m. den §§ 1 Abs.1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBL Seite 231) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 01.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Stadt stellt Räume im rechten Seitenflügel im Kulturhaus zur Förderung der kulturellen und sportlichen Arbeit für Vereine, Freizeitgruppen und sonstige Nutzer (für Schulungen, Seminare etc.) nach Maßgabe der Satzung zur Verfügung.

**§ 2  
Gestattung und Vergabe**

(1) Die Nutzung der Räume im rechten Seitenflügel bedarf der Genehmigung durch die Stadt Ludwigsfelde. Die Genehmigung gilt:

- a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Sondergenehmigung) oder
- b) für eine regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (Dauergenehmigung).

(2) Nutzungsanträge für eine Sondergenehmigung sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung und Nutzungsanträge für eine Dauergenehmigung sind bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr bei der Stadt schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- die gewünschten Nutzungszeiten sowie den Nutzungszweck,
- den Namen und die Anschrift des Vereins, der Freizeitgruppe, des sonstigen Nutzers,
- den Namen und die Telefonnummer der/des verantwortlichen Leiters/in, der/die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich durch die Stadt Ludwigsfelde erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, die Genehmigung von einer Haftungsübernahme durch Kautions abhängig zu machen. Die Genehmigung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem oder erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Nutzung nicht mehr antragsgemäß erfolgt. Ein Anrecht auf die Nutzung eines bestimmten Raumes besteht nicht.

**§ 3  
Benutzung**

(1) Die Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Eignung und Zweckbestimmung genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Einlagerung vereinseigener Materialien/Gegenstände kann nur bei vorheriger Zustimmung der Stadt Ludwigsfelde vorgenommen werden.

(3) Mit Erhalt der Genehmigung und Aushändigung der Hausordnung erkennen die Benutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang bei der Benutzung der überlassenen Räume oder der Zugangswege entstehen.

(2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen die ihnen gegenüber geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Ludwigsfelde für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte sowie Besucher seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Zugangswege verursachen.

#### **§ 5 Veranstaltungen**

(1) Auf Antrag können gesonderte Veranstaltungen der Nutzer genehmigt werden.

(2) Bei Verstoß gegen den Inhalt der Veranstaltungsgenehmigung kann die Stadt die Genehmigung oder ggf. die Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen bzw. untersagen. Der Nutzer ist dann zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

#### **§ 6 Gebühren**

(1) Für gemischte Altersgruppen eingetragener Vereine der Stadt Ludwigsfelde wird die Gebühr nach folgender Maßgabe berechnet:

Anzahl der genutzten m<sup>2</sup> x Gesamtnutzungsstunden x Faktor 0,06 € abzüglich eines prozentualen Abschlages, der dem Verhältnis der Kinder- und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins entspricht.

(2) Für Freizeitgruppen der Stadt Ludwigsfelde beträgt die Gebühr:

Anzahl der genutzten m<sup>2</sup> x Gesamtnutzungsstunden x Faktor 0,12 €.

(3) Für sonstige Nutzer beträgt die Gebühr bis zu 6 Stunden 75,00 €, je angefangene weitere Stunde 15,00 €.

(4) Als Zeitraum, für den die Gebühr erhoben wird, gilt die genehmigte Nutzung, der ggf. unbefugten Nutzung und der Zeitraum einer längeren Nutzung.

#### **§ 7 Gebührenfreiheit**

Für Behindertengruppen, deren Mitglieder einen Schwerbehindertenausweis vorlegen können, und für Kinder- und Jugendgruppen der gemeinnützigen Vereine der Stadt Ludwigsfelde besteht Gebührenfreiheit. Kinder- und Jugendgruppen sind Gruppen, deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **§ 8 Gebührenschildner**

Der Adressat der Nutzungsgenehmigung ist Gebührenschildner.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Genehmigung.
- (2) Der Gebührenbescheid für eine Dauergenehmigung wird gemäß Gebührenordnung für ein Nutzungsjahr erstellt. Die Gebühr ist in zwei Raten per 30.06. und per 30.11. fällig und ohne gesonderte Rechnungslegung zu entrichten.
- (3) Bei Sondergenehmigung ist die Nutzungsgebühr 4 Wochen nach dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Bei rechtzeitiger Absage einer genehmigten Nutzung (14 Kalendertage vorher) werden im Voraus geleistete Gebühren erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, unterbleibt oder wenn die Genehmigung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, widerrufen wird, es sei denn, dass ein Dritter die beabsichtigte Nutzung für diesen Zeitraum vornimmt.

## **§ 11**

### **Offenlegungspflicht**

Soweit rechtsfähige Vereine oder Freizeitgruppen Genehmigungsempfänger sind, haben sie bis zum 31.10. eines Jahres vereinsstatistische Daten über ihre Mitglieder schriftlich bei der Stadt Ludwigsfelde einzureichen. Dies bezieht sich insbesondere auf Name, Vorname, Geburtsdatum, Anzahl und Nutzungsstunden Kinder/Jugendlicher/Erwachsener, Schwerbehindertennachweis. Die Angaben sind Grundlage für die Gebührenberechnung des Folgejahres.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 07.02.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister